

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

119. Stück, 01.06.1926

# Gesetzblatt

für das

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juni 1926.) 119. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 174. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 22. Mai 1922,  
betreffend die Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes.

---

### №. 174.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des  
Landwirtschaftskammergesetzes.  
Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung  
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,  
was folgt:

#### Artikel 1.

Der Artikel 39 des Landwirtschaftskammergesetzes in  
der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 wird durch  
folgende Bestimmungen ersetzt:

Umlagepflichtig sind die Inhaber (Selbstbewirtschafter  
und Pächter) von im Landesteil Oldenburg belegenen land-  
wirtschaftlichen Betrieben (Artikel 2 Abs. 1 und 2 des Ge-  
setzes) und von im Landesteil Oldenburg belegenen Grund-  
stücken, die einem derartigen Betrieb dienen, und die

Verpächter derartiger Betriebe und Grundstücke mit ihrem Einkommen, das sie aus der Bewirtschaftung und der Verpachtung derartiger Betriebe und Grundstücke in dem für die Berechnung der Umlage maßgebenden Zeitraum (Abs. 3—5) gehabt haben. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Einkommens, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

Als umlagepflichtiges Einkommen gilt die Einnahme aus der Bewirtschaftung und Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke nach Abzug der Werbungskosten.

Für Umlagepflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, ist für die Berechnung der Umlage maßgebend das Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen nach Abzug der Werbungskosten, welches bei der Veranlagung der Umlagepflichtigen zur Einkommensteuer der Veranlagung zugrunde gelegt ist, und zwar, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, welcher dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, der in dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer endet.

Ist die Veranlagung zur Einkommensteuer nicht so zeitig erfolgt, daß die jeweilige Umlage danach berechnet werden kann, so kann die Umlage vorläufig nach dem veranlagten Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen berechnet und erhoben werden, zu welchem der Umlagepflichtige bei seiner letzten Einkommensteuerveranlagung veranlagt ist. Nach Feststellung der endgültigen Umlage sind die bei

der vorläufigen Umlageerhebung zu viel erhobenen Umlagebeträge zurückzuzahlen, zu wenig erhobene Beträge nachzuheben.

Für Umlagepflichtige, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, ist das umlagepflichtige Einkommen nach den Grundsätzen zu veranlagern, wie sie für die einkommensteuerpflichtigen Umlagepflichtigen maßgebend sind. Die Betriebsinhaber und Verpächter dieser Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer das umlagepflichtige Einkommen anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

Von der Umlage befreit sind die Betriebsinhaber und Verpächter, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als  $1\frac{1}{2}$  ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfaßt. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaummäßig genutzter Fläche umfaßt.

Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,3 Prozent des umlagepflichtigen Einkommens bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Berechnung der endgültigen Umlage für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Anwendung. Soweit keine Veranlagung für den nach Abs. 3 für die Berechnung der Umlage maßgebenden Zeitraum erfolgt ist, ist das landwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen maßgebend, welches der Vorauszahlung auf die Einkommensteuer zugrunde zu legen war.



## Artikel 2.

Der Artikel 42 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1924 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Beiträge und Umlagen sind öffentliche Abgaben. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

Die Hebungslisten für die Beiträge und Umlagen sind von den Gemeinden aufzustellen. Die Hebungslisten müssen während eines Zeitraums von acht Tagen zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt werden. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen. Etwaige Einsprüche sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit beim Gemeindevorstand zu erheben, der über dieselben entscheidet. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Wird nach Auslegung der Hebungslisten festgestellt, daß Beitragspflichtige oder Umlagepflichtige nicht mit aufgeführt sind oder daß umlagepflichtiges Einkommen unberücksichtigt geblieben ist oder mehrmals zur Hebung herangezogen ist, so sind die Hebungslisten entsprechend zu berichtigen. Wird die der Umlageberechnung zugrunde gelegte Veranlagung des umlagepflichtigen Einkommens nachträglich geändert oder berichtigt, so ist die Hebungsliste gleichfalls zu berichtigen. Die Berichtigung der Hebungslisten ist dem Pflichtigen mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung Einspruch beim Gemeindevorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet der Gemeindevorstand. Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt.

Durch die Erhebung von Einsprüchen oder der Beschwerde oder durch die Klage bei den Verwaltungsgerichten

wird die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der Beiträge und Umlagen nicht aufgehoben.

Die Gemeinden erhalten für die Aufstellung der Hebungslisten eine Vergütung, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird und die von der Landwirtschaftskammer zu zahlen ist.

Die Beiträge und Umlagen werden durch die Gemeinde gehoben. Das Staatsministerium kann die Hebung den Amtskassen übertragen. Die erhobenen Beiträge und Umlagen sind an die Landwirtschaftskammer abzuführen. Das Ministerium des Innern kann für die Hebung der Beiträge und Umlagen und für die Abführung der gehobenen Beiträge an die Landwirtschaftskammer Fristen bestimmen. Für die Hebung der Beiträge und Umlagen ist von der Landwirtschaftskammer eine Vergütung zu zahlen, deren Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dtt.

wird die Berücksichtigung zur vorläufigen Zahlung der Bei-  
 träge und Lasten nicht aufgegeben.  
 Die Gemeinden erhalten für die Erfüllung der Be-  
 dingungen eine Vergütung, deren Höhe vom Staats-  
 ministerium festgesetzt wird und die von der Landesverwal-  
 tung zu zahlen ist. Die Höhe der Vergütung wird  
 durch die Beiträge und Lasten, welche durch die Gemeinde  
 gebühren. Das Staatsministerium kann die Zahlung von  
 Zuschüssen übertragen. Die verbleibenden Beiträge und Lasten  
 sollen für die Landesverwalter bestimmt werden. Das  
 Ministerium des Innern kann für die Zahlung der Beiträge  
 und Lasten und für die Erfüllung der anderen Be-  
 dingungen die Landesverwalter bestimmen. Für die Zahlung der Beiträge und Lasten  
 und für die Erfüllung der anderen Bedingungen sollen die  
 Landesverwalter eine Vergütung zu zahlen, deren  
 Höhe vom Staatsministerium festgesetzt wird.

Oldenburg, den 22. April 1828.

Staatsminister  
 In Vertretung des  
 Ministerpräsidenten:  
 Herr Dr. Müller.

Die

Landesverwalter  
 sind zu beauftragen, die  
 Ausführung der  
 Bestimmungen  
 dieses Gesetzes  
 zu bewerkstelligen  
 und die  
 erforderlichen  
 Anordnungen  
 zu erlassen.  
 Die  
 Landesverwalter  
 sind zu beauftragen,  
 die Ausführung  
 der Bestimmungen  
 dieses Gesetzes  
 zu bewerkstelligen  
 und die  
 erforderlichen  
 Anordnungen  
 zu erlassen.

